

Informationen zu TOP 10 der Hauptversammlung:

Änderungsvertrag vom 9. März 2021 zu dem zwischen der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft BMW Bank GmbH bestehenden Gewinnabführungsvertrag.

Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42243,

- nachfolgend „Organträgerin“ genannt -

und

der **BMW Bank GmbH** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 82381,

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

- Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch „Partei“ oder gemeinsam die „Parteien“ genannt -

Präambel

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien haben am 15. März 2010 einen Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden der „Gewinnabführungsvertrag“ genannt) geschlossen.

In Folge einer Änderung von Art. 28 Abs. 3 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) sowie einer Änderung von § 10 Abs. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sollen einzelne Regelungen des Gewinnabführungsvertrags an die neue Rechtslage angepasst werden. Die sich auf Grund der folgenden Änderungen ergebende konsolidierte Fassung des Gewinnabführungsvertrags ist diesem Vertrag als **Anlage** beigelegt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Die Präambel wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.“

2. Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

„1.3

Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) - mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen, soweit relevant - (nachfolgend „andere Gewinnrücklagen“) oder den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist, und soweit es die Einstellung in andere Gewinnrücklagen betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, beziehungsweise, soweit es die Einstellung in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweigs als Kreditinstitut notwendig ist.

1.4

Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Organgesellschaft ist zur Auflösung von anderen Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung nach Satz 1 jedoch nicht verpflichtet, wenn die begehrte Gewinnabführung dazu führen würde, dass die Organgesellschaft nicht mehr über eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln verfügen würde. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen wird ausgeschlossen.

1.5

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.“

3. Die bestehende Ziffer 2.3 wird gestrichen. Als Ziffer 2.3 wird Folgendes neu eingefügt:

„2.3

Der Anspruch auf Verlustübernahme wird am Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.“

4. Ziffer 3 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„3. Wirksamwerden und Vertragsdauer

3.1

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Eintragung.

3.2

Der Vertrag hatte eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren, die am 31.12.2014 abgelaufen ist. Der Vertrag verlängert sich im Anschluss an die Mindestlaufzeit um jeweils ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Wochen vor seinem Ablauf mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von einer Partei gekündigt wird. Die Kündigung lässt die vertraglichen Pflichten der Parteien, insbesondere die Pflicht der Organträgerin zur Verlustübernahme nach Ziffer 2, bis zum Wirksamwerden der Kündigung unberührt.“

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrages vom 15. März 2010 unverändert fort.
6. Dieser Änderungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft der Eintragung.

München, den 9. März 2021

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft



Dr. Nicolas Peter



ppa. Jonathan Townend

BMW Bank GmbH



Dr. Kathrin Kerls



Dr. Winfried Müller

Anlage

Gewinnabführungsvertrag

(in der geänderten Fassung vom 9. März 2021)

zwischen

der **Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42243,

- nachfolgend „Organträgerin“ genannt -

und

der **BMW Bank GmbH** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 82381,

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

- Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch „Partei“ oder gemeinsam die „Parteien“ genannt -

Präambel

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

1. Gewinnabführung

1.1

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG finden dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.

1.2

Gewinn ist demnach - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß nachfolgender Ziffer 1.3 und 1.4 - der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen eventuellen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie vermindert um die übrigen in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abzugsbeträge, soweit sie für die Organgesellschaft relevant sind.

1.3

Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) - mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen, soweit relevant - (nachfolgend „andere Gewinnrücklagen“) oder den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist, und soweit es die Einstellung in andere Gewinnrücklagen betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, beziehungsweise, soweit es die Einstellung in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ betrifft, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken ihres Geschäftszweigs als Kreditinstitut notwendig ist.

1.4

Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Organgesellschaft ist zur Auflösung von anderen Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung nach Satz 1 jedoch nicht verpflichtet, wenn die begehrte Gewinnabführung dazu führen würde, dass die Organgesellschaft nicht mehr über eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln verfügen würde. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen wird ausgeschlossen.

1.5

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

2. Verlustübernahme

2.1

Die Bestimmungen des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.

2.2

Die Organträgerin ist insbesondere entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

2.3

Der Anspruch auf Verlustübernahme wird am Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

3. Wirksamwerden und Vertragsdauer

3.1

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Eintragung.

3.2

Der Vertrag hatte eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren, die am 31.12.2014 abgelaufen ist. Der Vertrag verlängert sich im Anschluss an die Mindestlaufzeit um jeweils ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Wochen vor seinem Ablauf mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von einer Partei gekündigt wird. Die Kündigung lässt die vertraglichen Pflichten der Parteien, insbesondere die Pflicht der Organträgerin zur Verlustübernahme nach Ziffer 2, bis zum Wirksamwerden der Kündigung unberührt.

4. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In einem solchen Fall werden die Parteien, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung nicht in Betracht kommt, diejenige Bestimmung vereinbaren, die unter Berücksichtigung des Vertragszwecks vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke von vorneherein bekannt gewesen wäre.